



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

A S F S A
Association Suisse pour la
Formation en Soins Animaliers

Statuten

Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT

Abschnitt I Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

² Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Schweizerische Verband für Bildung in Tierpflege (SVBT) ist eine Fachvereinigung von Vereinen gemäss Art. 60ff. ZGB, Institutionen und Betrieben sowie Einzelmitgliedern, die sich beruflich mit der Tierpflege befassen.

² Der Verband verfolgt folgende Ziele und Zwecke:

- a. Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen, die in der Tierpflege tätig sind;
- b. Erhaltung des Berufsstandes der Tierpflegerinnen und Tierpfleger;
- c. Interessensvertretung gegenüber dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie anderen Amtsstellen, kantonalen Berufsbildungsbehörden usw.;
- d. Übernahme von Leistungsaufträgen, welche die Kantone und der Bund dem Verband übertragen;
- e. Einsatz für die durch ihn angebotene berufliche Grundbildung und Förderung des beruflichen Nachwuchses;
- f. Förderung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch berufliche Weiterbildung und Erfahrungsaustausch;
- g. Beantragung der Anerkennung der Kurse für Versuchsdurchführende;
- h. Bekanntmachung der Funktion und der Leistungen des Verbandes durch eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit.

Abschnitt II Mittel, Verbindlichkeiten und Geschäftsjahr

Art. 3 Mittel und Verbindlichkeiten

3.1 Einnahmen

¹ Zur Verfolgung der Ziele und Zwecke verfügt der Verband über Mittel aus folgenden Einnahmen:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Vermögenserträge;
- c. Gebühren;
- d. Erträge aus Veranstaltungen;
- e. Kantons- und Bundesbeiträge;
- f. Erlöse aus Dienstleistungen;
- g. Erlöse aus besonderen Aktionen;
- h. weiteren Einnahmen, wie Zuwendungen Dritter, Sponsorenbeiträge etc.

² Die Mittel gehören dem Verband.

³ Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Mittel.

3.2 Verbindlichkeiten

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Abschnitt III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

¹ Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglied;
Diese werden unterteilt in folgende Unterkategorien:
 - Juniormitglied (bis 25-jährige Personen)
 - Einzelmitglied
 - Ausbildungsbetrieb klein
 - Ausbildungsbetrieb gross
 - Institutionelle und fördernde Mitglieder
- b. Ehrenmitglied
- c. Partnermitglied

5.1 Aktivmitglied

¹ Zulassungsbedingungen

Als Aktivmitglieder können

- a. Fachvereinigungen
- b. Institutionen
- c. Betriebe
- d. Tierpflegerinnen/Tierpfleger
- e. Einzelpersonen

aufgenommen werden, die Tierpflegerinnen und Tierpfleger

- a. beschäftigen,
- b. ausbilden oder
- c. in anderer Weise direkt an deren Aus- und Weiterbildung interessiert sind.

² Fachrichtungen

Die Aktivmitglieder sind in folgende Fachrichtungen eingeteilt:

- a. Heimtierhaltung;
- b. Versuchstierhaltung;
- c. Wildtierhaltung.

³ Aufnahme

Personen, Fachvereinigungen, Institutionen und Betriebe, die als Aktivmitglieder aufgenommen werden möchten, haben ein entsprechendes Gesuch beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verband und die Einteilung der Aktivmitglieder nach Fachrichtung. Er teilt den Entscheid dem Antragsteller schriftlich mit. Er kann die Aufnahme von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

⁴ Stimmberechtigung

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und können an der Hauptversammlung zu den Geschäften des Verbands abstimmen mit folgender Stimmkraft:

- Juniormitglied (1 Stimme)
- Einzelmitglied (1 Stimme)
- Ausbildungsbetrieb klein (1 Stimme / 1 Delegierter)
- Ausbildungsbetrieb gross (1 Stimme / 1 Delegierter)
- Institutionelle und fördernde Mitglieder (10 Stimmen / 1 Delegierter)

5.2 Ehrenmitglied

¹ Zulassungsbedingungen und Aufnahme

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich im Verband oder in einer Fachrichtung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

² Stimmberechtigung

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder (1 Stimme).

5.3 Partnermitglied

¹ Zulassungsbedingungen und Aufnahme

Der Vorstand kann juristische Personen, die dem Verband nahe stehen und den Zweck und die Aufgaben in materieller Hinsicht fördern (Gönner/Sponsoren), als Partnermitglieder aufnehmen.

² Stimmberechtigung

Partnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Beiträge

¹ Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- b. Je nach Mitgliederkategorie gelten unterschiedliche Mitgliederbeiträge.
- c. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen die Beträge für das ganze Verbandsjahr, auch wenn sie im bereits angebrochenen Verbandsjahr aufgenommen wurden.
- d. Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung;
- b. durch Ausschluss;
- c. bei Tod des Mitgliedes

Art. 8 Austritt

¹ Ein Verbandsaustritt ist jeweils auf Ende des Verbandsjahres möglich.

² Das Austrittsbegehren muss durch das Mitglied bei der Geschäftsstelle spätestens Ende März schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausschluss

¹ Die Hauptversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

² Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie namentlich:

- a. bei grober Verletzung der Bestimmungen der Statuten;
- b. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung;
- c. bei groben Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck;
- d. bei grober Verletzung der in Artikel 11 genannten Pflichten;
- e. bei berufsschädigendem Verhalten;
- f. bei rechtsgültiger Verurteilung wegen Tierquälerei.

³ Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

⁴ Das Mitglied schuldet seinen Beitrag bis zum Ende des Verbandsjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt.

Art. 10 Folgen des Austritts oder Ausschlusses

¹ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

² Sie sind haftbar für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten.

³ Sie dürfen die Logos etc. des Verbandes nicht mehr weiterverwenden.

Art. 11 Recht und Verpflichtung der Mitglieder

¹ Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und sind gehalten, alles zu unterlassen, was dem Berufsstand schaden könnte.

² Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur persönlichen Mitarbeit bei der Förderung des Verbandszwecks im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ Die Mitglieder dürfen das Verbandsabzeichen (Logo) verwenden und haben Vorteile bei der Inanspruchnahme von gewissen Dienstleistungen des Verbandes gemäss Art. 2.

Abschnitt IV Organe

Art. 12 Organe des Verbands

¹ Die Organe des Verbands sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 13 Die Hauptversammlung

¹ Das oberste Organ des Verbandes ist die Hauptversammlung.

² Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im Herbst statt.

³ Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

⁴ Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

⁵ Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind via Geschäftsstelle bis spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁶ Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung gemäss der Mitgliederkategorie eine oder mehrere Stimmen.

⁷ Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen sind in besonderen Fällen auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstands möglich.

⁸ In den übrigen Fällen fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁹ Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen /deren Abwesenheit ein/-e Vertreter/-in des Vizepräsidiums. Ist das Vizepräsidium ebenfalls verhindert, hat ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

¹¹ Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einer Fachrichtung wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

¹² Die ausserordentliche Hauptversammlung folgt den gleichen Fristen, Abläufen und Regelungen wie die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung des Berichts der externen Revisionsstelle
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- f. Wahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern
- g. Wahl der Revisionsstelle
- h. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i. Genehmigung des Jahresbudgets
- j. Genehmigung von Statutenänderungen
- k. Genehmigung eines Leitbildes
- l. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand beantragte Geschäfte
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- o. Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements
- p. Kenntnisnahme über die Aufnahme von Partnermitgliedern
- q. Beschlussfassung über die Beschwerde von abgewiesenen Mitgliedern
- r. Ausschluss von Mitgliedern

² Bei Wahlen oder Abstimmungen an der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme folgender Geschäfte:

- a. Für die Geschäfte gemäss Abs. 1 lit. j bedarf es einer Mehrheit von je 2/3 der abgegebenen Stimmen aller an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder jeder Fachrichtung;
- b. Für die Geschäfte gemäss Abs. 1 lit. n bedarf es einer Mehrheit von je 2/3 der abgegebenen Stimmen aller an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder jeder Fachrichtung;

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 15 Der Vorstand

¹ Der Vorstand leitet den Verband.

² Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die zwingend Aktivmitglieder des Verbandes sein müssen:

- a. aus dem Präsidenten/der Präsidentin
- b. mind. aus 2 Vize-Präsidenten/-innen
- c. aus 1 bis 7 weiteren Mitgliedern (davon mindestens 1 Mitglied, höchstens jedoch 3 Mitgliedern jeder Fachrichtung, sowie mindestens 1 Mitglied aus der deutschen und französischen Sprachregion der Schweiz)

³ Alle drei Fachrichtungen sind im Präsidium und in den beiden Vize-Präsidien vertreten.

⁴ Ämterkumulation ist erlaubt.

⁵ Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Vorsitzes, der dem Präsidium obliegt.

⁷ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

⁹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

¹⁰ Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

¹¹ Bei Stimmenparität hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

¹² Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) ist gültig.

¹³ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a. Inhaltliche, finanzielle und strategische Leitung des Verbandes.
- b. Übergeordnete Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung der Grund- und Weiterbildungsangebote.
- c. Einladung zu Versammlungen und Veranstaltungen sowie Vorbereitung der Geschäfte, Entscheide und des Rahmenprogramms.
- d. Kommunikation nach innen und aussen.
- e. Aufnahme von Aktivmitgliedern und Zuweisung in die entsprechenden Fachrichtung.
- f. Gründung von Projekt- und Arbeitsgruppen.
- g. Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen.
- h. Wahl und Aufsicht der Geschäftsstelle.
- i. Abschluss des Mandatsvertrags der Geschäftsstelle.
- j. Vorschlag für die externe Revisionsstelle zu Händen der Hauptversammlung.
- k. Vorschlag von Ehrenmitgliedern zu Händen der Hauptversammlung.
- l. Erstellung eines Funktionendiagramms, in denen die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, der Projekt- und Arbeitsgruppen etc. im Sinne von Pflichtenheftern umschrieben sind.
- m. Abfassung des Jahresberichtes und Abschluss der Jahresrechnung.
- n. Ausarbeitung des Budgets.
- o. Genehmigung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben bis CHF 10'000.-.
- p. Vorbereitung und Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Bildungsplänen, Lehrplänen, Prüfungsordnungen, Wegleitungen, Merkblätter, Richtlinien etc.
- q. Vorberatung von Verbandsbeschlüssen, Statutenänderungen etc.
- r. Vorschlag von Experten für das Qualifikationsverfahren zu Händen der Prüfungskommission.
- s. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen mit anderen Verbänden und Organisationen.
- t. Vertretung des Verbandes gegenüber des SBFI, den kantonalen Berufsbildungsämtern, anderen öffentlichen Behörden oder gegenüber Dritten.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten

¹ Die Präsidentin/der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vertretung des Verbandes nach aussen und nach innen
- b. Einberufung des Vorstands
- c. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstands in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- d. Leitung der Vorstandssitzungen
- e. Leitung der Hauptversammlung

Art. 18 Die Revisionsstelle

¹ Die Hauptversammlung überträgt die Revision einer externen Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft den Jahresabschluss und damit die jährliche Buchführung des Verbandes.

³ Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Abschnitt V Kommissionen und Geschäftsstelle

Art. 19 Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen des Verbands

¹ Die Kommissionen des Verbands sind:

- a. die Aufsichtskommission ÜK
- b. die Kurskommission ÜK
- c. die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B+Q-Kommission)
- d. die Fachkommission Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung FBA
- e. die Fachkommission Fortbildung
- f. die Fachkommission Hundecoiffeusen
- g. die Commission Romande

² Weitere Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen können durch den Vorstand bei Bedarf gegründet und eingesetzt werden.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selber. Ausgenommen davon sind die Vorsitzenden, deren Wahl statutarisch geregelt ist.

⁴ Kommissionen können durch den Vorstand bei Bedarf aufgelöst werden.

⁵ Die Amtsdauer in den Kommissionen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Geschäftsstelle

¹ Der Verband unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die die Geschäfte führt.

² Sie arbeitet nach einem Pflichtenheft, das ihre Aufgaben und Kompetenzen umschreibt sowie nach dem Mandatsvertrag.

³ Sie ist insbesondere für eine gewissenhafte Verwaltung des Verbandsvermögens sowie für eine sorgfältige Rechnungsführung verantwortlich.

⁴ Sie hat im Vorstand und in der Hauptversammlung beratende Stimme.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verband wird wie folgt verpflichtet

- a. Bei Geschäften, die den Verband betreffen durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem Vertreter des Vize-Präsidiums und/oder der Geschäftsstelle.
- b. Bei Geschäften, die die ÜK-Trägerschaft betreffen, durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit dem Vorsitz der Kurskommission ÜK und/oder der Geschäftsstelle.

Art. 22 Entschädigungen

¹ Die Geschäftsstelle und die Finanzführung werden nach Aufwand im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets und des Mandatsvertrags entschädigt.

² Vorstands-, Kommissions-, Projekt- und Arbeitsgruppenmitglieder für Sitzungen und Konferenzen werden nach dem von der Hauptversammlung verabschiedeten Entschädigungsreglement entschädigt.

³ Expertisen werden gemäss dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget entschädigt.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des Verbandes erfolgt neben den gesetzlich vorgesehenen Gründen durch einen Beschluss der Hauptversammlung (vgl. Art. 14).

² Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an die Nachfolgeorganisation oder an eine andere Organisation, die die Förderung des Tierschutzgedankens verfolgt.

³ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 24 Auslegung

¹ Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten dieser Statuten ist der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Schweizerischen Verbandes für Bildung in Tierpflege SVBT vom 23. November 2016 angenommen und treten rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft.

² Gleichzeitig treten alle widersprechenden früheren Beschlüsse ausser Kraft.

Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT

Die Präsidentin

Iris Fankhauser

Die Vize-Präsidenten

Johann Müller

Bruno Ris

Eric Proença